

Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton UR

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
<p>Link zur offiziellen Gesetzgebungswebsite des Kantons Urner Rechtsbuch</p>			
<p>Für alle Hochbauten Relevantes</p>			
<p>Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 79 Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 40.1111)</u>: Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. <p>Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.</p>	<p>Technische Normen können wegen der benutzen Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).</p>	<p>Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>
<p>Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> Art. 79 Abs. 3 PBG: Zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen. 	<p>keine</p>	<p>Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>
<p>Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen</p>			
<p>Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)</p>	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u> <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u> <p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Art. 80 Abs. 1 PBG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist. Art. 80 Abs. 2 PBG: In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen. 	<p>Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit.</p> <p>Falls auf SIA 500: 2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschränkungen) Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen) 	<p>Für Norm-Lücken können weitere Vollzugshilfen (z.B. Empfehlungen von Fachorganisationen) für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 80 Abs. 3 PBG: Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinderung angepasst werden können. • Art. 80 Abs. 4 PBG: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernisfreie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen. 		
Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten	Insbesondere Art. 5 lit. c <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG, SR 842)</u> : Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt «Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013» jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Weitere Vollzugshilfen (z.B. das <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u> oder die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 40 <u>kantonales Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111)</u>: Die Betriebsbewilligung für eine Organisation und Einrichtung im Gesundheitswesen wird erteilt, wenn der Betrieb unter anderem (lit. b) über Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen. 	keine	<p>Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existiert insbesondere folgende Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Richtlinien über die qualitativen Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von Institutionen der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Uri; herausgegeben von der kantonalen Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat mit Gültigkeit ab 1.7.2019</u>
Kindertagesstätten	<p>Bundesrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO; SR 211.222.338)</u>: Die (Betriebs-) 	keine	Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden. Von Seiten Behörde existiert insbesondere folgende Richtlinie:

Thema	Gesetze und Rechtsverordnungen (Stand 1.1.2024)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz weiterer Vollzugshilfen
	<p>willigung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.</p> <p>Kantonales Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kantonale Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Mai 2018 (RB 20.3449)</u> – Der Aspekt Räume ist hier aber nicht erwähnt. • Im kantonalen Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement; RB 9.2125) ist bezüglich Räumlichkeiten keine Angabe enthalten. 		<ul style="list-style-type: none"> • Richtlinien Qualitätsstandard Kindertagesstätten, Spielgruppen und weitere Betreuungseinrichtungen vom 1. Januar 2019 (nicht öffentlich verfügbar)
Volksschulen (inkl. Kindergärten)	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 37 des <u>kantonales Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz, RB 10.1111)</u> erstellen und unterhalten die Schulträger die für einen zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen. 		<p>Weitere Vollzugshilfen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	<p><u>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.113):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 14 Bodenbeläge • Art. 15 Beleuchtung <p><u>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz (SR 822.114)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 9 Treppen • Art. 12 Geländer und Brüstungen 	keine	<p>Weitere Vollzugshilfen existieren insbesondere vom SECO. Die <u>Wegleitung des SECO zu den genannten Verordnungen zum Arbeitsgesetz</u> kann für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.</p>

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).